

risches Werk weiterzutreiben“. Ihr Amtsvorgänger *Fechner* habe es unternommen, einen Streik zu rechtfertigen und faschistischen Putsch als einen Streik zu rechtfertigen. Allerdings kann auch Frau *Benjamin* nicht umhin, „Überspitzungen“ bei Fällen von Nichterfüllung der Ablieferungspflicht und bei Bestrafungen von Schuldauern zuzugeben und die „besondere Methoden“, die Großbauern durch ein übergroßes Abgabesoll zu verdrängen, für „unzweckmäßig“ zu erklären.

Kurze Zeit darauf versucht eine Richterin am „Obersten Gericht“, die Erfahrungen aus den Strafverfahren zur Aburteilung der Teilnehmer vom 17. 6. 1953 zu ziehen. Sie stellt fest, insgesamt seien bis zum 8. August 52 v. H. dieser Verfahren eingestellt, in weiteren 3 v. H. freigesprochen und in 36 v. H. aller Fälle bis Mitte August verurteilt worden. Das Hauptgewicht wird entsprechend der Parole der SED (14. Plenum des ZK) auf die Unterscheidung zwischen „Provokateuren“ und „ehrlichen Arbeitern“ gelegt, während kleinbürgerliche und faschistische Ideologie einfach gleichgesetzt werden. Aber diese Unterscheidung erweist sich, so formelhaft sie nun auch immer wiederkehrt und so deutlich ihre Absicht ist, als zum mindesten sehr schwierig. Wo bleibt sie etwa in dem als beispielhaft angeführten folgenden Fall?

„Der Angeklagte war geschulter FdJ-Funktionär, bester Lehrling des Betriebes, Aktivist und Träger des Abzeichens für gutes Wissen der FdJ. Er hat am 17. Juni 1953 stundenlang dem gewalttätigen Verbrechen faschistischer Provokateure zugesehen. Als einem Demonstrationszug ein bei den Ausschreitungen Erschossener vorangetragen wurde, setzte er sich an die Spitze des Zuges und hetzte gegen die Volkspolizei, indem er Sprechchöre gegen die Volkspolizei inszenierte.“

Das „Oberste Gericht“ bestätigte das Urteil des Bezirksgerichts, das den Angeklagten zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt hatte, und charakterisierte ihn wie folgt:

„Die Persönlichkeit des Angeklagten zeigt sich als die eines ungefestigten, ehrgeizigen jungen Menschen, der sich ein gewisses Maß gesellschaftspolitischen Wissens mit Fleiß und Ausdauer angeeignet, aber keine innere Beziehung zu dem von ihm Gelernten entwickelt hat.“

In einem weiteren Fall wird die Verurteilung des Angeklagten zu drei Jahren Zuchthaus gebilligt, der von 1933 bis 1939 dem „faschistischen Jungvolk“ angehört habe und ständiger RIAS-Hörer gewesen sei. Dieser Angeklagte habe den sich zum Demonstrationszug formierenden Arbeitern zugerufen: „Denkt an die politischen Gefangenen!“ und damit zu Provokationen aufgeföhrt.

Die späteren massenweisen Verurteilungen von Teilnehmern an den Demonstrationen des 16./17. Juni dokumentierten dann die Wiederkehr der alten unterschiedslosen Abschreckungsjustiz.